

- Ablauf der auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung errechneten Strafzeit (vgl. §78 StPO und §4 der I.DB zum StVG);
  - Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. §45 StGB, §§349, 350 StPO und §55 StVG);
  - Begnadigung oder Amnestierung (vgl. Art. 74 Abs. 2 Verf.);
  - Unterbrechung des Strafvollzuges (vgl. §§ 52 bis 54);
  - Wegfall der Voraussetzungen für den weiteren Strafvollzug durch gerichtliche Entscheidungen im Kassationsverfahren (vgl. §326 Abs. 2 StPO), im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §334 StPO), bei Auslieferungen bzw. Übergabe des Verurteilten an einen anderen Staat (vgl. §354 Abs. 2 StPO), bei Verfahren über die Auslegung des Urteiles (vgl. §356 Abs. 2 StPO).
2. Nach **Abs. 2** ist die Entlassung an dem Tag vorzunehmen, an dem die auf der Grundlage der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug berechnete Strafzeit abläuft. Anderenfalls muß sie im Verlaufe des Tages erfolgen, der durch Entscheidung der dafür zuständigen Organe (Staatsrat, Gerichte oder Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser) festgelegt ist.

Es liegt in der Verantwortung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser, den Tag der Entlassung bei zu Freiheitsstrafe Verurteilten so vorzuverlegen, daß der Entlassene sich innerhalb einer angemessenen Zeit bei den zuständigen staatlichen Organen seines Wohnsitzes melden kann. Solche Fälle sind dann gegeben, wenn der Tag der errechneten Beendigung der Strafzeit auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Entlassung aus dem Strafvollzug bei zu einer Haftstrafe oder Jugendhaft Verurteilten. In diesen Fällen erfolgt die Entlassung an dem errechneten Tag der Beendigung der Strafzeit.

3. Am Tage der Entlassung erhält der zur Entlassung kommende Strafgefangene das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum sowie Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie die